

Anlage 2 Synopse

Gegenüberstellung bisherige Regelung – neue Regelung

bisherige Regelung der 2. Änderungssatzung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28.05.2008 (Beschluss-Nr. 105/08)	neue Regelung DS 0592/16								
<p>(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)</p> <p>1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 a für Unterhaltungsapparate je Apparat</p> <table data-bbox="287 577 778 927"> <tr> <td>mit Gewinnmöglichkeit</td> <td>10 v. H. der Bruttokasse, höchstens: 200,- DM (102,26 EUR) bis 31.12.2001 und 100,- EUR ab 01.01.2002</td> </tr> <tr> <td>ohne Gewinnmöglichkeit</td> <td>100,- DM (51,13 EUR) bis 31.12.2001, 50,- EUR ab 01.01.2002</td> </tr> </table>	mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. der Bruttokasse, höchstens: 200,- DM (102,26 EUR) bis 31.12.2001 und 100,- EUR ab 01.01.2002	ohne Gewinnmöglichkeit	100,- DM (51,13 EUR) bis 31.12.2001, 50,- EUR ab 01.01.2002	<p>(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)</p> <p>1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 a für Unterhaltungsapparate je Apparat</p> <table data-bbox="893 609 1362 958"> <tr> <td>mit Gewinnmöglichkeit</td> <td>15 v.H. der Bruttokasse höchstens: 200,- DM (102,26 EUR) bis 31.12.2001 und 100,- EUR ab 01.01.2002</td> </tr> <tr> <td>ohne Gewinnmöglichkeit</td> <td>400,- DM (51,13 EUR) bis 31.12.2001, 50,00 EUR ab 01.01.2002</td> </tr> </table>	mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. der Bruttokasse höchstens: 200,- DM (102,26 EUR) bis 31.12.2001 und 100,- EUR ab 01.01.2002	ohne Gewinnmöglichkeit	400,- DM (51,13 EUR) bis 31.12.2001, 50,00 EUR ab 01.01.2002
mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. der Bruttokasse, höchstens: 200,- DM (102,26 EUR) bis 31.12.2001 und 100,- EUR ab 01.01.2002								
ohne Gewinnmöglichkeit	100,- DM (51,13 EUR) bis 31.12.2001, 50,- EUR ab 01.01.2002								
mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. der Bruttokasse höchstens: 200,- DM (102,26 EUR) bis 31.12.2001 und 100,- EUR ab 01.01.2002								
ohne Gewinnmöglichkeit	400,- DM (51,13 EUR) bis 31.12.2001, 50,00 EUR ab 01.01.2002								
<p>(2) 2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 b für Unterhaltungsapparate je Apparat</p> <table data-bbox="287 1137 778 1487"> <tr> <td>mit Gewinnmöglichkeit</td> <td>10 v. H. der Bruttokasse, höchstens: 100,- DM (51,13 EUR) bis 31.12.2001 und 50,- EUR ab 01.01.2002</td> </tr> <tr> <td>ohne Gewinnmöglichkeit</td> <td>50,- DM (25,56 EUR) bis 31.12.2001, 25,- EUR ab 01.01.2002</td> </tr> </table>	mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. der Bruttokasse, höchstens: 100,- DM (51,13 EUR) bis 31.12.2001 und 50,- EUR ab 01.01.2002	ohne Gewinnmöglichkeit	50,- DM (25,56 EUR) bis 31.12.2001, 25,- EUR ab 01.01.2002	<p>(2) 2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 b für Unterhaltungsapparate je Apparat</p> <table data-bbox="893 1146 1362 1496"> <tr> <td>mit Gewinnmöglichkeit</td> <td>15 v.H. der Bruttokasse, höchstens: 100,- DM (51,13 EUR) bis 31.12.2001 und 50,- EUR ab 01.01.2002</td> </tr> <tr> <td>ohne Gewinnmöglichkeit</td> <td>50,- DM (25,56 EUR) bis 31.12.2001, 25,00 EUR ab 01.01.2002</td> </tr> </table>	mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. der Bruttokasse, höchstens: 100,- DM (51,13 EUR) bis 31.12.2001 und 50,- EUR ab 01.01.2002	ohne Gewinnmöglichkeit	50,- DM (25,56 EUR) bis 31.12.2001, 25,00 EUR ab 01.01.2002
mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. der Bruttokasse, höchstens: 100,- DM (51,13 EUR) bis 31.12.2001 und 50,- EUR ab 01.01.2002								
ohne Gewinnmöglichkeit	50,- DM (25,56 EUR) bis 31.12.2001, 25,- EUR ab 01.01.2002								
mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. der Bruttokasse, höchstens: 100,- DM (51,13 EUR) bis 31.12.2001 und 50,- EUR ab 01.01.2002								
ohne Gewinnmöglichkeit	50,- DM (25,56 EUR) bis 31.12.2001, 25,00 EUR ab 01.01.2002								
<p>(2) 3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 a und b für Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort je Apparat</p> <table data-bbox="287 1818 778 2033"> <tr> <td>mit Gewinnmöglichkeit</td> <td>20 v. H. der Bruttokasse, höchstens: 1.000,- DM (511,29 EUR) bis 31.12.2001 und 500,- EUR ab 01.01.2002</td> </tr> </table>	mit Gewinnmöglichkeit	20 v. H. der Bruttokasse, höchstens: 1.000,- DM (511,29 EUR) bis 31.12.2001 und 500,- EUR ab 01.01.2002	<p>(2) 3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 a und b für Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort je Apparat</p> <table data-bbox="893 1827 1362 2033"> <tr> <td>mit Gewinnmöglichkeit</td> <td>30 v.H. der Bruttokasse, höchstens: 1.000,- DM (511,29 EUR) bis 31.12.2001 und 500,- EUR ab 01.01.2002</td> </tr> </table>	mit Gewinnmöglichkeit	30 v.H. der Bruttokasse, höchstens: 1.000,- DM (511,29 EUR) bis 31.12.2001 und 500,- EUR ab 01.01.2002				
mit Gewinnmöglichkeit	20 v. H. der Bruttokasse, höchstens: 1.000,- DM (511,29 EUR) bis 31.12.2001 und 500,- EUR ab 01.01.2002								
mit Gewinnmöglichkeit	30 v.H. der Bruttokasse, höchstens: 1.000,- DM (511,29 EUR) bis 31.12.2001 und 500,- EUR ab 01.01.2002								

<p>ohne Gewinnmöglichkeit 1.000,- DM (511,29 EUR) bis 31.12.2001, 500,- EUR ab 01.01.2002</p>	<p>ohne Gewinnmöglichkeit 1.000,- DM (511,29 EUR) bis 31.12.2001, 650,00 EUR ab 01.01.2002</p>
<p>(2) 4. in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 für jeden für Kabinen oder Schauapparaten eingerichteten Raum, sofern keine Eintrittskarten gegen Entgelt ausgegeben werden</p> <p>je Raum 120,- DM (61,36 EUR) bis 31.12.2001, 60,- EUR ab 01.01.2002</p>	<p>(2) 4. in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 für jeden für Kabinen oder Schauapparaten eingerichteten Raum, sofern keine Eintrittskarten gegen Entgelt ausgegeben werden</p> <p>je Raum 120,- DM (61,36 EUR) bis 31.12.2001, 65,00 EUR ab 01.01.2002</p>
<p>(2) Die Höchstsätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach Ziffer 1 bis 3 gelten nur bis einschließlich des Monats der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzungsänderung.</p> <p>Als Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort je Apparat, gelten 3 Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzungsänderung Apparate ohne ASK-Kennzeichen (Automaten-Selbst-Kontrolle) oder mit rotem ASK-Kennzeichen. Als solche gelten auch Personalcomputer und Internet-Terminals, die nach gewerberechtlichen Vorschriften als Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zu beurteilen sind, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.</p>	<p>(2) Die Höchstsätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach Ziffer 1 bis 3 gelten nur bis einschließlich des Monats der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzungsänderung.</p> <p>Als Spiel- und Unterhaltungsapparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder sexuelle Handlungen dargestellt werden, unabhängig vom Aufstellungsort je Apparat, gelten 3 Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzungsänderung Apparate ohne ASK-Kennzeichen (Automaten-Selbst-Kontrolle) oder mit rotem ASK-Kennzeichen. Als solche gelten auch Personalcomputer und Internet-Terminals, die nach gewerberechtlichen Vorschriften als Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zu beurteilen sind, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.</p>
<p>(3) Die Steuerschuld entsteht für jeden Betriebsmonat (Kalendermonat) in dem die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3, 5 erfüllt sind. Angefangene Monate zählen als ganzer Monat. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.</p>	<p>(3) Die Steuerschuld entsteht für jeden Betriebsmonat (Kalendermonat) in dem die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3, 5 erfüllt sind. Angefangene Monate zählen als ganzer Monat. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat zusammengefasst erhoben.</p>
<p>(8) bisher nicht belegt</p>	<p>(8) Bei vorliegendem negativen Saldo der Bruttokasse eines Apparates in einem Monat beträgt die Steuer 0,00 EUR, es bestehen keine Verrechnungsmöglichkeiten mit anderen Monaten oder anderen Apparaten.</p>